

## Grundlagenfälle zum BGB für Anfänger

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek, Prof. Dr. Sebastian Omlor

3. Auflage 2017. Buch. Rund 160 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 70072 9  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 2. Mahnung

Problematisch ist an der Verzugslösung aber bereits, dass grundsätzliche Voraussetzung eines Verzugs nach § 286 I 1 eine Mahnung ist. Erst mit Zugang der Mahnung (§ 130 I 1 analog) tritt Verzug ein und erst ab diesem Zeitpunkt entstehende Schäden sind nach §§ 280 I, II, 286 ersatzfähig. Betriebsausfallschäden sind aber typischerweise bereits dann angefallen, wenn nach Entdeckung des Mangels frühestens eine Mahnung erfolgen könnte; in der Folge wären sie regelmäßig nicht vom Verkäufer zu ersetzen. Ein Ausweg könnte darin liegen, in dieser Sachverhaltskonstellation ohne Einzelfallprüfung stets „besondere Gründe“ i. S. v. § 286 II Nr. 4 anzunehmen oder § 286 I 1 teleologisch zu reduzieren.

## 3. Entbehrlichkeit einer Mahnung

Gegen diese Verzugslösung spricht allerdings bereits, dass eine Ersatzfähigkeit des Betriebsausfallschadens dann nur durch einen methodischen Kunstgriff bei § 286 II Nr. 4 zu bewerkstelligen ist. Auch die Gleichsetzung der Kombinationen mangelhaft-fristgemäß und mangelfrei-verzögert erscheint zwar noch vom Gesetzeswortlaut gedeckt, aber doch eher Produkt einer ergebnisorientierten Subsumtion. Davon ungeachtet lassen sich durchgreifende systematische und teleologische Argumente, zudem getragen von der gesetzgeberischen Konzeption, für eine Ersatzfähigkeit nach §§ 437 Nr. 3, 280 I anführen. Die Gesetzesverfasser haben bewusst in der Verweisungsnorm des § 437 Nr. 3 für mangelbedingte Schadensansprüche nur die §§ 280, 281, 283 erwähnt, nicht aber § 286. Zwar lässt sich über § 280 II ein mittelbarer Verweis auf § 286 konstruieren, jedoch gilt dies über § 280 III auch für §§ 281, 283. Letztere sind insofern doppelt in Bezug genommen. Daraus ist abzuleiten, dass mangelbedingte Schäden nur über §§ 280, 281, 283, nicht aber über § 286 abgewickelt werden dürfen. Zudem passt die Verzugslösung insofern nicht, als Betriebsausfallschäden aus der Natur der Sache heraus unabhängig von besonderen Verzugsvoraussetzungen eintreten können. Der Käufer wäre schutzlos gestellt, obwohl das Schadensrisiko erheblich besser vom Verkäufer beherrscht werden kann. Erst ab Ablieferung, d. h. wenn es zur Schadensvermeidung zu spät ist, ist der Käufer zu einer Überprüfung der Kaufsache in der Lage. Schließlich kann im Rahmen der §§ 437 Nr. 3, 280 I auch angemessen das Haftungsrisiko des Verkäufers begrenzt werden: Denn er haftet nur, wenn er die ursprüngliche mangelhafte Lieferung auch zu vertreten hat, § 280 I 2. Das Verschulden des Herstellers muss er sich nicht zurechnen lassen (§ 278).

## 4. Zwischenergebnis

Mithin scheiden die §§ 280 I, II, 286 als Anspruchsgrundlage für den Ersatz von Betriebsausfallschäden aus.

## III. Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I

Möglicherweise steht *G* gegen *K* ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I auf Zahlung von 200 EUR zu.

### 1. Pflichtverletzung

Schadensersatzbewehrte Pflichtverletzung im Sinne des § 280 I 1 ist die ursprünglich mangelhafte Lieferung, die wegen § 433 I 2 zu den Hauptpflichten des Verkäufers gehört.

### 2. Kein Nichtvertretenmüssen

Allerdings müsste *K* diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, § 280 I 2, womit hier vorsätzliches und fahrlässiges Handeln erfasst ist, § 276 I 1. *K* selbst schuldet nach § 433 I aber nicht die Herstellung des Fahrrads, sondern lediglich die mangelfreie Übergabe und Übereignung. Eine Kontrollpflicht trifft ihn als Verkäufer regelmäßig nicht. Auch eine Zurechnung nach § 278 S. 1 muss ausscheiden, denn angesichts des durch § 433 I vorgezeichneten Pflichtenprogramms hat sich *K* des Herstellers nicht „zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit“ bedient. Damit kann sich *K* erfolgreich exkulpieren; ein Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 I scheidet aus.

### IV. Anspruch aus § 823 I

Ein deliktischer Schadensersatzanspruch aus § 823 I ist aus zwei Gründen nicht gegeben. Erstens fehlt es an der Verletzung eines von § 823 I geschützten Rechtsguts, da das Vermögen als solches nicht geschützt ist. *G* hatte zu keinem Zeitpunkt mangelfreies Eigentum an den Fahrrädern. Zweitens fehlt es an einem zumindest fahrlässigen Handeln des *G*.

## E. Lerntest

### I. Fragen

1. Was ist unter einem Betriebsausfallschaden zu verstehen?
2. Nach welcher Anspruchsgrundlage können sie ersatzfähig sein?
3. Ist der Hersteller als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers anzusehen?

### II. Antworten

1. Betriebsausfallschäden treten dadurch ein, dass ein Betriebsmittel nicht funktionsfähig geliefert wird und in der Folge Produktions- oder Nutzungsausfälle zu verzeichnen sind. Beispiel: Ein Backofen für eine Bäckerei wird defekt geliefert. Während der sofort durchgeführten Reparatur können keine Waren gebacken werden, so dass Gewinne ausbleiben.
2. Anspruchsgrundlage sind die §§ 437 Nr. 3, 280 I (str.). Es handelt sich nicht um einen Verzögerungsschaden, der nach §§ 280 I, II, 286 zu ersetzen wäre.
3. Der Hersteller wird nicht als Erfüllungsgehilfe des Verkäufers tätig. Denn nach § 278 S. 1 müsste der Hersteller zur Erfüllung der Verbindlichkeit des Verkäufers tätig werden; diese beschränkt sich aber auf die Pflichten aus § 433 I und umfasst nicht die Herstellung wie bei einem Werkvertrag.

## Fall 16: Witwe Boltes Fallobst

*Der für eine vierstündige BGB-Anfängerklausur schon recht anspruchsvolle Fall behandelt den gesetzlichen Eigentumserwerb nach den §§ 953 ff., insbesondere die Aneignungsgestattung nach § 956. Seine Lösung setzt Vertrautheit mit sachenrechtlichen Grundbegriffen voraus und erfordert ein zwischen schuld- und sachenrechtlicher Ebene strikt unterscheidendes Denkvermögen.*

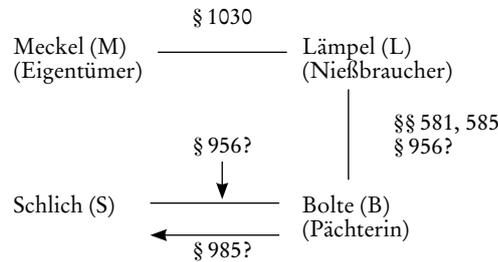
### A. Sachverhalt

Bauer Meckel (M) hat an seinem Bauernhof den Nießbrauch zugunsten des Lehrers Lämpel (L) bestellt, der den Betrieb seinerseits an die Witwe Bolte (B) verpachtet hat. Eines Frühjahrs zeichnet sich ein ungewöhnlich reichhaltiger Obstertrag für den Spätsommer ab. Schon im Mai kommt B mit ihrem Nachbarn Kaspar Schlich (S) überein, dass dieser zu einem Festpreis das gesamte Fallobst auflesen darf; das Obst „auf den Bäumen“ behält sie sich selbst zur Ernte vor. S erhält einen Zweitschlüssel zum Obstgarten. Als S Anfang August mit einigen Leuten den Obstgarten betritt, um das Fallobst einzusammeln, erscheint B und erklärt, sie habe sich die Sache anders überlegt und wolle das Fallobst doch lieber selbst verwerten. S lässt sich darauf nicht ein und bringt trotz des Widerspruchs der B eine stattliche Fallobsternte ein. Anfang September stellt sich überraschend heraus, dass B seit Anfang Juli aufgrund ständiger Ärgernisse mit zwei übermütigen Halbwüchsigen des Dorfes den Verstand verloren hatte. Erst Mitte September erholt sie sich von ihrer Wahnsinns-Phase. Wieder endgültig bei Sinnen verlangt sie von S das während ihrer geistigen Umnachtung aufgelesene und jetzt in dessen Keller lagernde Fallobst heraus. Sie hält sich für die Eigentümerin. Zu Recht?

### B. Gutachtliche Überlegungen

#### I. Fallskizze und Fallfrage

Wenn ein Sachverhalt durch die Vielschichtigkeit der geschilderten Ereignisse oder durch die Zahl der beteiligten Personen unübersichtlich zu werden droht, empfiehlt sich bereits beim erstmaligen Durchlesen und Aufnehmen des Sachverhalts die Anfertigung einer kleinen Fallskizze, in der die Personen sowie die feststehenden und die fragwürdigen Rechtsbeziehungen grob, aber doch überschaubar festgehalten werden. Dies beugt der Verwechslungsgefahr bezüglich der Personen und Ereignisse vor und dient der Orientierung bei der Entwicklung der Lösung. In unserem Fall könnte eine solche Fallskizze wie folgt aussehen:



Der Einstieg in die Überlegungen zur Lösung wird durch die Fallfrage bestimmt. *B* beruft sich auf ihr Eigentum an dem Fallobst. Die Anspruchsgrundlage des § 985 (und nur diese) steht damit zur Prüfung an; die denkbare Untersuchung anderer, etwa vertrags- oder bereicherungsrechtlicher Anspruchsgrundlagen soll bei diesem auf die Probleme der dinglichen Rechtslage zugeschnittenen Fall erkennbar unterbleiben. Es geht um die Klärung der Eigentumsverhältnisse an dem Obst im Lichte der Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander und der Ereignisse. Das erfordert im Rahmen der Anspruchsgrundlage des § 985 einen historischen Aufbau: Von der ursprünglichen, zweifelsfreien Eigentumslage müssen die Rechtsbeziehungen und Ereignisse bis zum Beurteilungszeitpunkt verfolgt und rechtlich gewürdigt werden. Es wäre fehlerhaft, die Lösung des Falls etwa durch die Erörterung der verpflichtungsvertraglichen Verhältnisse über die „schuldrechtliche Schiene“ versuchen zu wollen. Insbesondere verbietet sich ein Rückgriff auf § 101 Nr. 1, der nur einen schuldrechtlichen Anspruch gewährt und nichts über die *dingliche* Rechtslage aussagt.

## II. Das Schachtelprinzip der §§ 953 ff.

Zu Beginn der Klärung der Eigentumsverhältnisse an dem Obst muss man sich darauf besinnen, dass die dingliche Rechtslage organisch entstehender, aus anderen Sachen „herauswachsender“ Sachen nicht ohne Rücksicht auf deren Entstehungsprozess und die Eigentumsverhältnisse an der „Muttersache“ beantwortet werden kann. Das Regelungsprogramm der §§ 953 ff. über den Eigentumserwerb an Erzeugnissen und sonstigen Bestandteilen einer Sache nach der Trennung wird man schnell als einschlägig erkennen. Das Verständnis dieser Vorschriften und ihre gelungene Heranziehung für eine Fall-Lösung hängt von zwei Voraussetzungen ab: Zum *einen* ist das kategoriale Begriffssystem der §§ 90 ff. mit seinen Definitionen und Rechtsfolgen zu beachten, auf denen die §§ 953 ff. aufbauen. Es ist nicht allzu schwer, sich bei den Vorüberlegungen zum Lösungsansatz Klarheit darüber zu verschaffen, dass hier das Obst vor der Trennung vom Baum nicht sonderrechtsfähig war, §§ 93, 94 I 1 a. E., dass die Bäume selbst wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, § 94 I 2, und dass es sich bei dem Obst um Erzeugnisse, genauer: um Sachfrüchte i. S. d. § 99 I und damit um Nutzungen nach § 100 handelt.

Zum *anderen* ist bei den Vorschriften der §§ 953 ff. zu beachten, dass sie nach dem „Schachtelprinzip“ aufgebaut sind: vom allgemeinen Grundsatz des § 953 schreiten sie zum jeweils spezielleren Tatbestand fort; die nächste Vorschrift verdrängt jeweils die vorige.<sup>1</sup> Unser Fall versteht sich offensichtlich als eine Exemplifikation der

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Baur/Stürner*, SachenR, § 53 E, Rn. 45 ff., S. 721 ff.; *Wolff/Raiser*, SachenR, § 77 IV 2 ff., S. 285 ff.; *H. P. Westermann/Gursky/Eickmann*, SachenR, § 57 III, S. 460 ff.



Witwe Bolte

Systematik der §§ 953 ff. Deshalb sollte der Klausurant den Gutachtenaufbau dem Schachtelprinzip dieser Vorschriften anpassen. Wer mit der Prüfung eines Eigentumserwerbs des *S* an dem Obst nach § 956 oder gar eines gutgläubigen Erwerbs nach §§ 956, 957 beginnt, muss die Frage der Verfügungsberechtigung der Witwe *B* und des Lehrers *L* gleichsam rückwärts prüfen und gerät gewiss in Aufbauschwierigkeiten, die nur auf Kosten der Übersichtlichkeit lösbar sind. Bei einer Prüfung nach dem Schachtelprinzip der §§ 953 ff. ist dagegen leicht zu überschauen, dass *L* zwar nach § 954 den Grundstückseigentümer *M* aus der diesem nach § 953 zugewiesenen Eigentumsposition an dem Obst verdrängt, dass aber nicht § 955 zugunsten der Witwe *B* eingreifen kann, denn weder hat sie Eigenbesitz an der Muttersache (I 1) noch ein dingliches Nutzungsrecht „an“ der Sache (II); der Pachtvertrag gewährt bloß einen schuldrechtlichen Anspruch „auf“ die Früchte. Von diesem Fundament aus kann die Prüfung zu § 956 fortschreiten.

### III. Die Aneignungsgestattung des § 956

Wer schon einmal mit der Aneignungs- oder Erwerbsgestattung des § 956 in Berührung kam – und dieses Rechtsinstitut gehört zu den Grundlagen des Sachenrechts –, wird sofort den Schwerpunkt der Klausur hier ansiedeln. Dabei geht es zunächst um die Frage, ob eine mit dem Pachtvertrag verbundene dingliche Aneignungsgestattung des *L* zugunsten der Witwe *B* vorliegt, aufgrund derer dann *B* fruchtziehungsberechtigt (und weitergestattungsberechtigt) war. Zum zweiten ist zu prüfen, ob eine wirksame Weitergestattung der *B* zugunsten des *S* gegeben ist.

Für beide Prüfungspunkte ist die Frage der Rechtsnatur der Aneignungsgestattung von entscheidender Bedeutung, denn von deren Beantwortung hängt es ab, ob sich die Geschäftsunfähigkeit der Witwe *B* von Anfang Juli bis Mitte September nach § 104 Nr. 2 auf die Wirksamkeit der Verfügungen rechtshindernd auswirkt. Der Klausurant wird sich kaum an sämtliche Einzelheiten des ausgeufernten zivilrechtsdogmatischen Streits um die Rechtsnatur der Aneignungsgestattung erinnern;<sup>2</sup> die Präsenz abrufbaren Detailwissens wird auch keineswegs verlangt. Er sollte indes aus der Vorlesung und dem Lehrbuchstudium im Gedächtnis behalten haben, dass man

<sup>2</sup> Vgl. dazu neben den in Fn. 1 Genannten; MüKoBGB/Oechsler, § 956 Rn. 2 f.; RGRK/Pikart, § 956 Rn. 1 ff.; besonders ausführlich Staudinger/Gursky, BGB, § 956 Rn. 6 ff.; vgl. auch RGZ 78, 35 (36); BGHZ 27, 360 (368); vgl. ferner Mot. III, S. 368; Prot. II S. 3, 250.

die Aneignungsgestattung als dinglichen Vertrag und die Vorschrift des § 956 als einen Spezialfall des § 929 S. 1 ansehen kann, der für erst künftig durch Trennung von einer Muttersache entstehende Sachen konzipiert ist (sog. Übertragungstheorie). Und er sollte zudem wissen, dass man die Aneignungsgestattung auch als einseitiges Rechtsgeschäft ansehen kann, mit dem für den Begünstigten ein Erwerbsrecht begründet wird (sog. Anwartschaftstheorie).

Diese Kenntnisse reichen schon aus, um mit dem Ziel einer plausiblen Lösung des Falles die Sachverhaltsteile würdigen und dabei dogmatisch argumentieren zu können. Spielt man die Konsequenzen der *Übertragungstheorie* durch, so scheidet schon die erste Aneignungsgestattung  $L - B$  an deren fehlender Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt der Vollendung des Erwerbstatbestandes (Trennung des Obstes von den Bäumen). Für  $S$  käme auch ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 956, 957 an dem Obst nicht in Betracht, denn sein guter Glaube kann zwar die fehlende Berechtigung des Gestattenden, nicht aber die Unwirksamkeit der Gestattungserklärung (§§ 104 Nr. 2, 105 I) bei Erwerbsvollendung überwinden.<sup>3</sup> Auf der Grundlage der *Anwartschaftstheorie* bestehen dagegen keine Zweifel an der Wirksamkeit der ersten Aneignungsgestattung. Nicht nur aus klausurpsychologischen Gründen (der Fall wäre sonst zu schnell am Ende), sondern auch aus dogmatischen Erwägungen erscheint die Anwartschaftstheorie vorzugswürdig: die Übertragungstheorie erscheint lebensfremd (die Betroffenen denken wohl kaum an einen Vertrag) und widerspricht dem systematischen Standort des § 956, der nach der Übertragungstheorie in den Regelungskomplex der §§ 929 ff. gehören müsste.

#### IV. Die Weitergestattung

Problematisch ist auch die zweite Aneignungsgestattung, d. h. die Weitergestattung  $B - S$ , denn auch bei Annahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts im Sinne der Anwartschaftstheorie stellt sich angesichts der späteren Geschäftsunfähigkeit der Witwe  $B$  die Frage, ob die Verfügungsvoraussetzungen noch im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs vorliegen. Wer die Trennung bzw. die Besitzergreifung nach § 956 I 1 Alt. 1 bzw. 2 als Vollendung des Erwerbstatbestands ansieht, muss einen Erwerb des  $S$  *qua* Weitergestattung ablehnen, denn Witwe  $B$  war zu dieser Zeit geschäftsunfähig geworden.

Es fordert gewiss einige Überlegung, schon mit der Abgabe der Gestattungserklärung den Erwerbstatbestand für vollendet zu erklären. Man muss sich vergegenwärtigen, dass ja – strenggenommen – nicht über die künftigen Erzeugnisse, sondern über das *eigene Fruchtziehungsrecht* vom Gestattenden verfügt wird.<sup>4</sup> Auf dieser Grundlage lässt sich der Fall aber wohl am überzeugendsten lösen. Zudem eröffnet erst dieser Ansatz die Möglichkeit, auch den Widerruf der Witwe  $B$  nach § 956 I 2 zu prüfen, der freilich an ihrer fehlenden Geschäftsfähigkeit scheitern muss. Unter diesem Prüfungspunkt muss man bei dem Erfordernis der „Besitzüberlassung“ besonders aufpassen. Insoweit ist nämlich aus Publizitätsgründen der vollständige Verlust des unmittelbaren Besitzes des Gestattenden zu verlangen, an dem es bei der bloßen Einräumung des *Mitbesitzes* an  $S$  durch  $B$  fehlt.  $S$  kann nur nach § 956 I 1 Alt. 2 mit der Besitzergreifung an dem Fallobst Eigentum erworben haben.

<sup>3</sup> Vgl. dazu *H. P. Westermann/Gursky/Eickmann*, SachenR, § 57 III 2c, S. 463 f.; Staudinger/*Gursky*, BGB, § 957 Rn. 5.

<sup>4</sup> So *H. P. Westermann/Gursky/Eickmann*, SachenR, § 57 III 2c, S. 463 f., dessen zutreffender (Minder-)Meinung die Musterlösung folgt. Die h.M. (o. Fn. 1 und 2) verlangt demgegenüber aus unterschiedlichen Gründen das Vorliegen aller Verfügungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Trennung bzw. der Besitzergreifung.



*Lehrer Lämpel*

### V. Die mögliche Lösungsvielfalt

Wegen der Meinungsverschiedenheit zur Rechtsnatur der Aneignungsgestattung sind mehrere Lösungswege denkbar und als gleichwertig anzuerkennen. Hier wie sonst vermeide man die Suche nach einer bestimmten, der vermeintlichen Lösungsskizze des Aufgabenstellers entsprechenden Lösung. Es kommt beim Klausuren-schreiben nicht darauf an, einer Musterlösung so nahe wie möglich zu kommen, sondern darauf, bei den Subsumtionsschritten selbstständig dogmatisch zu argumen-tieren und durch gedankliche Folgerichtigkeit und sprachlichen Schliff zu zeigen, dass man die Vorschriften und Rechtsbegriffe in ihrer Ordnungsfunktion verstanden hat und mit ihnen bei praktischen Rechtsanwendungsproblemen umzugehen weiß.

### C. Gliederung

Anspruch aus § 985

- I. Ausgangslage: Eigentum des *M*
- II. Eigentumserwerb des *L* (§ 954)
- III. Eigentumserwerb der *B*

1. Fruchterwerb nach § 955
2. Fruchterwerb nach § 956

*Problem:* Rechtsnatur der Aneignungsgestattung

- a) Übertragungstheorie
- b) Anwartschaftstheorie

- IV. Eigentumserwerb des *S* nach § 956
  - 1. Erteilung einer Aneignungsgestattung
  - 2. Gestattungsberechtigung der *B*
  - 3. Widerruf der Aneignungsgestattung
- V. Ergebnis

## D. Lösung

### Anspruch aus § 985

Voraussetzung für einen Herausgabeanspruch der Witwe *B* gegen *S* nach § 985 ist, dass sie Eigentümerin des im Besitz des *S* befindlichen Fallobstes ist.

### I. Ausgangslage: Eigentum des *M*

Ursprünglich erstreckte sich das Grundstückseigentum des Bauern *M* auch auf das Obst. Als Erzeugnisse des Grundstücks waren die Früchte auf den Bäumen vor der Trennung („solange sie mit dem Boden zusammenhängen“) wesentliche Bestandteile des Grundstücks (§ 94 I 1 a. E.) und damit nicht sonderrechtsfähig (§ 93). Diese Eigentumslage blieb von den das Grundstück betreffenden dinglichen und obligatorischen (Teil-)Rechten anderer Personen unberührt. Die Frage ist aber, wie sich die Rechtslage nach der Trennung des Obstes von den Bäumen darstellt, mit der die einzelnen Früchte Sonderrechtsfähigkeit erlangten. Im Grundsatz weist § 953 die Erzeugnisse einer Sache auch nach der Trennung dem Eigentümer der Muttersache zu. Muttersache sind hier die Obstbäume, die ihrerseits wesentliche Bestandteile von *M*s Grundstück sind, § 94 I 2.

### II. Eigentumserwerb des *L* (§ 954)

*M* könnte aber aus seiner Eigentümerposition durch den Vorrang des Erwerbs des dinglich Berechtigten nach § 954 verdrängt worden sein. Lehrer *L* war aufgrund des von *M* eingeräumten Nießbrauchs berechtigt, die Nutzungen der Sache (des Grundstücks mit den Bäumen als wesentlichen Bestandteilen) zu ziehen, § 1030 I. Zu diesen Nutzungen gehört nach § 100 auch das Obst, das auch im Rechtssinne aus „Früchten“, genauer: Sachfrüchten, nämlich den Erzeugnissen einer (Mutter-)Sache besteht, § 99 I. Unabhängig von einer Besitzergreifung an den getrennten Sachen und unabhängig von einem Besitz der fruchttragenden Muttersache weist § 954 dem dinglich Berechtigten mit der Trennung das Eigentum an den Früchten zu.

### III. Eigentumserwerb der *B*

#### 1. Fruchterwerb nach § 955

Jedoch könnte ein dem Erwerb des *L* wiederum vorrangiger gesetzlicher Eigentumserwerb zugunsten der Witwe *B* eingetreten sein. Dabei scheidet die Vorschrift des § 955 I 1 als Erwerbsgrund allerdings aus, weil *B* als Pächterin keinen Eigenbesitz nach § 872, sondern bloßen Fremdbesitz an der fruchttragenden Muttersache innehatte. Bei der Trennung des Obstes von den Bäumen lag ein mehrfach gestuftes Besitzmittlungsverhältnis vor, §§ 868, 871. Grundstückseigentümer *M* war mittelbarer Eigenbesitzer, Nießbraucher *L* war mittelbarer Fremdbesitzer erster Stufe,